

Abteilungsordnung

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

1. Gemäß § 12 der Satzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
2. Die Abteilung ist berechtigt, den Namen der Jeweiligen Abteilung zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich <unselbstständig > und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dach-/Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Wettkampfpasses.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich gegenüber dem Hauptverein erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in der gültigen Fassung.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach gültigen Fassung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß gültiger Fassung ermächtigt, Zusatzbeiträge zu erheben¹.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a) Jahresbeitrag Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Umlage
4. Arbeitsleistungen.
5. Über die Zusatzbeiträge der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die Vereinssatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß der Fassung
-

2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer/Übungsleiter und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung,
- b) die Abteilungsversammlung,
- c) der Abteilungsausschuss.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendvertreter
 - e) Beisitzer
2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dach-/Fachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß der Satzung analog.
5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung entsprechend.
 2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
 4. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge (wenn gewollt);
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
-

§ 10 Abteilungsausschuss

1. Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter geleitet.
2. Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder der Abteilung.
4. Weiteres Regelt die Satzung in ihrer gültigen Fassung

§ 12 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Präsidium des Vereins innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
2. Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen sowie Abteilungsgebundenen Aufwendungsersatz der Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen der Abteilung im Verein.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

1. Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
2. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

1. Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
2. Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 02.06.2017 beschlossen und tritt mit dem 18.10.2017 in Kraft.
 2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
 3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.
-